

911N-2201ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: RL MR Mag.
Kurt HOLUBAR
Telefon: 01 53 126/2433
Fax: 01 53 126/2519
E-Mail: kurt.holubar@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.013/225-III/1/a/04

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 – 3. SVÄG 2004; Stellungnahme des BM.I

Wien, am 25. Oktober 2004

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Zu ZI. BMGF – 96 119/0003-I/B/9/2004

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. 4, Z. 12, § 19 Abs. 1 Z 3 B-KUVG)

Der Gesetzeswortlaut steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den bezug habenden Erläuterungen. Während die Erläuterungen ganz allgemein davon sprechen, dass – analog zum ASVG – Beiträge an Pensionskassen aus der Sozialversicherungspflicht ausgenommen werden sollen, ist dem Gesetzestext lediglich zu entnehmen, dass das für Personen nach dem Bundesbezügegesetz gelten soll.

Generell ist anzumerken, dass der Entwurf mit dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zur Begutachtung versandten Entwurf einer 63. Novelle zum ASVG koordiniert werden sollte.

Bemerkt wird im Übrigen auch, dass gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen als eine der Bedingungen für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten das Vorliegen einer Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind. Artikel 11 dieser Richtlinie normiert, dass Personen, die die Bedingungen für langfristig Aufenthaltsberechtigte erfüllen, unter anderem auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe und des Sozialschutzes im Sinn des nationalen Rechts eine Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen zu gewähren ist. Allerdings können gemäß Artikel 11 Absatz 4 die Mitgliedstaaten die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken.

Diese Richtlinie ist mit Datum vom 23.01.2006 umzusetzen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister
Holubar